Der Regierungsrat beschließt:

I. Publikation vorstehenden Kreisschreibens im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung durch Separatabzüge an sämtliche kantonalen, Bezirks- und Gemeindebehörden.

Zürich, den 24. Dezember 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecken Römerhofplatz-Klusplatz und Burgwies-Stadtgrenze Rehalp.

(Vom 24. Dezember 1910.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. XXV, 1) wird ausgedehnt auf die folgenden neu zu erstellenden Linien:

a) In der Asylstraße, vom Römerhofplatz bis zum Klusplatz;
b) in der zu korrigierenden äußern Forchstraße von der Burgwies bis zur Stadtgrenze bei der Rehalp.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neuen Linien richten sich nach dem zu erlassenden Bundesratsbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neuen Teilstrecken ausgedehnt ist.

Zürich, den 24. Dezember 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 3. Februar 1911 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb folgender Straßenbahnlinien bewilligt:

a) Einer Linie in der Asylstraße, vom Römerhofplatz zum Klusplatz;

b) einer Linie ab Burgwies, in der zu korrigierenden äußern Forchstraße bis zur Stadtgrenze Rehalp.

2. Auf die neuen Linien finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Für die Linie in der äußern Forchstraße werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Verordnung

betreffend

die Feuerpolizei.

(Vom 31. Dezember 1910.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern*)

und der ihr beigeordneten Brandassekuranzkommission,

verordnet:

I. Verkehr mit Feuer und feuersgefährlichen Gegenständen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht, Zündhölzchen, chemischem Feuerzeug, Feuerwerk, Explosiv-

*) Nach dem Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 ist für das kantonale Feuerpolizeiwesen die Direktion des Innern zuständig. In vorliegender Verordnung wird diese Amtsstelle stets als „kantonale Feuerpolizei" und die Gemeinde-Feuerpolizeiorgane als „Feuerpolizei" bezeichnet.